

DE  
P-000406/2023  
Antwort von Kadri Simson  
im Namen der Europäischen Kommission  
(29.3.2023)

Am 7. Februar 2023 legte die Kommission den Mitgliedstaaten ein Non-Paper mit Optionen für das weitere Vorgehen in Bezug auf den Vertrag über die Energiecharta vor; eine der Optionen ist ein koordinierter Austritt. Weitere Beratungen werden im März 2023 im Rat stattfinden. Wenn der Rat Klarheit über das weitere Vorgehen erlangt hat, wird die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorlegen.

Die Kommission nimmt die Empfehlungen des Parlaments zu bestehenden und künftigen EU-Investitionsabkommen zur Kenntnis und prüft jede einzelne davon sorgfältig. Was die Ausnahmeregelung für fossile Brennstoffe angeht, so ist die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Auffassung, dass sich ein spezifischer Ausschluss eines bestimmten Sektors im Interesse von dem Gemeinwohl dienenden politischen Zielen wie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt oder der kulturellen Vielfalt im Rahmen des reformierten Konzepts der EU erübrigt. Die EU nimmt in ihre Investitionsabkommen moderne Schutzstandards, eine Nichtstabilisierungsklausel und ein starkes Recht auf Regulierung im öffentlichen Interesse auf, auch für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Darüber hinaus schlug die Kommission in ihren jüngsten Investitionsabkommen eine deutliche Verkürzung der Frist in der Auflösungsklausel vor. Abgesehen davon stützen sich die Investitionsabkommen der EU auf die Investitionsgerichtsbarkeit (Investment Court System, ICS), enthalten ausdrückliche Beschränkungen für die Höhe und die Berechnung von Schäden und sehen die Möglichkeit vor, etwaige anhaltende Auswirkungen des Schutzes im gegenseitigen Einvernehmen zu begrenzen.